

Vorbegutachtungsentwurf Stand 11.09.2024

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Verwertung und das Abfallende bestimmter Aushubmaterialien (Aushubverordnung)

Auf Grund

1. des § 23 Abs. 1 und 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2024, und
2. der §§ 4 und 5 des AWG 2002

wird – hinsichtlich des 2. Abschnitts dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und hinsichtlich des 3. Abschnitts dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft – durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Ziel

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist eine umweltgerechte, hochwertige und ökologisch verträgliche Verwertung oder Verwendung von bei Aushubtätigkeiten anfallenden (Boden)aushubmaterialien, um schädliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere den Boden und das Wasser zu vermeiden.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für

1. die Verwertung oder Verwendung von Aushubmaterialien als Abfall oder Nebenprodukt und
2. bestimmte, nicht verunreinigte Aushubmaterialien, bei denen die Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, enden soll.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. **Aushubmaterial** Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt; das umfasst auch Fraktionen aus der Behandlung dieser Materialien (Bodenbestandteile);
2. **Bankettschälgut** Aushubmaterial eines unbefestigten Teils des Straßenkörpers, der unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt und periodisch aufgrund stetigen Aufwuchses zur Gewährleistung des Abflusses von Oberflächengewässern abgeräumt bzw. geschält werden muss;
3. ein **Bauherr** eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag eine Bau- oder Abbruchtätigkeit ausgeführt wird;
4. ein **Bauunternehmer** eine vom Bauherrn mit der Durchführung von Aushubtätigkeiten beauftragte natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit;

5. **Bodenaushubmaterial** Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen zB mineralischen Baurestmassen darf dabei nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen. Der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, zB Kunststoffe, Holz, Papier usw., darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen; dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile, zB Pflanzenreste, Humus oder Wildholz in Wildbachsedimenten. Die bodenfremden Bestandteile müssen (ausgenommen bei Tunnelausbruchmaterial) bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein; Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.;
 6. **Bodenbestandteile** sind Bestandteile von Böden oder dem Untergrund, die entweder durch Ausheben oder Abräumen von nicht natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund oder durch die Behandlung (zB Nass- oder Trockensiebung, Zerkleinerung, Trocknung) von Aushubmaterial anfallen oder entstehen. Der Anteil anderer Materialien zB mineralischer Baurestmassen oder Schlacken darf insgesamt nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen. Der Anteil an organischen Materialien zB Kunststoffe oder Bauholz darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen; dies gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile, zB Pflanzenreste, Humus oder Wildholz in Wildbachsedimenten.;
 7. **Bodenrekultivierung** Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Bodenfunktionen durch Eingriffe in einen Boden mit einem teilweise oder vollständig neuen Aufbau des Bodens bis maximal zwei Meter unter Geländeoberkante (GOK) einschließlich der Begrünung und Folgebewirtschaftung;
 8. **Erdbaumaßnahmen** Maßnahmen die Geländeanpassungen durch Aufbringen eines dafür geeigneten Aushubmaterials auf den Boden oder Untergrund für technische Zwecke umfassen, insbesondere das Verfüllen von Baugruben oder Künetten, die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten, sowie Maßnahmen im Zuge des Landschaftsbaus oder des obertätigen Bergversatzes;
 9. eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** eine befugte Fachperson oder Fachanstalt gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002, die in Bezug auf den zu beurteilenden Abfall, den Abfallbesitzer, und die Verwertung, hinsichtlich eines konkreten Aushubmaterials, außenstehende Dritte ist;
 10. eine **grundlegende Charakterisierung** eine vollständige Charakterisierung der Abfälle durch Ermittlung aller für die Zulässigkeit der Verwertung erforderlichen Informationen;
 11. **Industriemineralie** feste, im Wesentlichen monomineralische Rohstoffe, die aufgrund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften in industriellen Produktionsprozessen eingesetzt werden;
 12. **Invasive Neophyten** gebietsfremde Pflanzenarten, die durch ihre schnelle Ausbreitung ökologische, wirtschaftliche oder gesundheitliche Schäden verursachen können;
 13. **Kultursubstrate** Mischungen aus verschiedenen organischen oder organischen und anorganischen Stoffen, die zur Anzucht und Kultivierung von Pflanzen oder Pilzen dienen;
 14. eine **Rückstellprobe** ein aliquoter Anteil der Feldprobe, der für allfällige Kontrolluntersuchungen aufbewahrt wird;
 15. **Tunnelausbruchmaterial** ist Aushubmaterial, welches ausschließlich aus Fest- oder Lockergesteinen in natürlicher Lagerung besteht und bei Aushub-, Abtrags- oder Ausbruchsvorgängen von in geschlossener oder offener Bauweise errichteten Tunnelbauwerken (inklusive dazugehöriger Voreinschnitte), Schächten und Schachtbauwerken, Stollen und Kavernen anfällt.
- § 4. Aushubmaterialien sind den Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBI II Nr. 409/2020, und den geänderten und neuen Abfallarten gemäß Anhang 1 Tabelle 1 zuzuordnen.

2. Abschnitt

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Aushubmaterialien

Allgemeine Anforderungen für die Verwertung

§ 5. (1) Aushubmaterialien, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, sind gemäß **Anhang 3** grundlegend zu charakterisieren und einer Qualitätsklasse gemäß **Anhang 4** sowie – abhängig von Art und chemischer Qualität – der entsprechenden Abfallart zuzuordnen.

(2) Sollen Bodenbestandteile aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien für eine Verwertung gemäß diesem Abschnitt verwendet werden, muss die gewählte Behandlungsmethode sowie die technische Ausstattung der Behandlungsanlage dem Stand der Technik entsprechen und nachweislich in der Lage sein, die Verunreinigungen weitgehend zu entfernen bzw. verunreinigte und nicht verunreinigte Fraktionen weitgehend voneinander zu trennen.

(3) Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlicher verunreinigter Aushubmaterialien sind für eine Verwertung gemäß §§ 6 bis 12 nicht zulässig, ausgenommen Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt gemäß § 11.

(4) Die Verwertung von Tunnelausbruchmaterial sowie Bodenbestandteile aus der Behandlung von Tunnelausbruchmaterial ist für eine Verwertung gemäß §§ 7 bis 10 nicht zulässig.

(5) Eine Verwertung von Aushubmaterial von Oberböden des unbefestigten Teilen eines Straßenkörpers, der unmittelbar an die Fahrbahn, Seitenstreifen oder Seitenwege anschließt (einschließlich Bankettschälgut) ist nicht zulässig. Dies umfasst Aushubmaterialien bzw. Bankettschälgut des Bereichs bis zumindest 2 m Entfernung von der Verkehrsfläche und bis zumindest 20 cm Tiefe unter Geländeoberkante.

Erdbaumaßnahmen

§ 6. (1) Erdbaumaßnahmen dürfen – bei entsprechender technischer Eignung – nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 1, entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen der Abs. 2 bis 5 erfolgen.

(2) Soll Bodenaushubmaterial, welches großstückige natürliche Holzreste zB Baumstümpfe, Wildholz in Wildbachsedimenten) enthält, für Erdbaumaßnahmen verwendet werden, sind diese Holzreste zuvor weitgehend abzutrennen bzw. zu entfernen.

(3) Auf jede Erdbaumaßnahme ist, ausgenommen unterhalb von Bauwerken (zB Gebäude, Verkehrsflächen), eine entsprechende Rekultivierungsschicht aufzubringen.

(4) Die Verwertung von Material der Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn

1. eine Prüfung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt erfolgt ist, dass die konkrete Verwertungsmaßnahme, verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G, zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und
2. die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn dem Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Verwertungsmaßnahme erfolgt, unter Anschluss eines Gutachtens gemäß Z 1 drei Monate vor Beginn der Maßnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

(5) Eine Verwertung von Aushubmaterial im oder unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern ist nur mit Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G oder – bei Einhaltung der Vorgaben gemäß Abs. 4 – mit Aushubmaterial der Qualitätsklasse BA zulässig.

Maßnahmen zur Bodenrekultivierung

§ 7. (1) Maßnahmen zur Bodenrekultivierung dürfen – bei entsprechender technischer und ökologischer Eignung – nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 2, entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung der jeweiligen Vorgaben bzw. Einschränkungen des Abs. 2 erfolgen.

(2) Die Verwendung von Material der Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn

1. eine Prüfung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt erfolgt ist, dass die konkrete Verwertungsmaßnahme, verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Qualitätsklassen A1, A2 oder A2-G, zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt und
2. die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn dem Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Verwertungsmaßnahme erfolgt, unter Anschluss eines Gutachtens gemäß Z 1 drei Monate vor Beginn der Maßnahme nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

Herstellung von Kultursubstraten

§ 8. Die Herstellung von Kultursubstraten darf nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 3 und entsprechend dem Stand der Technik erfolgen.

Herstellung von Kompost und Komposterden

§ 9. Die Herstellung von Kompost und Komposterden darf nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 4 und gemäß den Vorgaben der Kompostverordnung, BGBl II Nr. xx/xxx, erfolgen.

Herstellung von künstlich hergestellten Erden

§ 10. Die Herstellung von künstlich hergestellten Erden darf nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 5 und gemäß den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023, Kapitel 4.8, erfolgen.

Herstellung von Gesteinskörnungen

§ 11. Die Herstellung von Gesteinskörnungen (inklusive Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt) darf – bei entsprechender technischer Eignung – nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 6 erfolgen. Die Vorgaben der ÖNORM B 3141 „Herstellung von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterialien (überwiegend natürliche Gesteinskörnungen) – Anforderungen“, ausgegeben am 15. Dezember 2023, sind einzuhalten.

Herstellung von sonstigen Baustoffen

§ 12. Die Herstellung von sonstigen Baustoffen zB Zement, Lehmziegeln und Lehmputze, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 11, darf – bei entsprechender technischer Eignung – nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 7 erfolgen.

Verwendung als Industriemineral

§ 13. Die Verwendung als Industriemineral in industriellen Erzeugungsprozessen (zB Flussmittel in der Eisen- und Stahlindustrie, Stabilisator in der Glasindustrie, Füllstoff in der chemischen Industrie) darf – bei entsprechender technischer Eignung – nur mit Aushubmaterialien gemäß **Anhang 2** Tabelle 8 erfolgen.

Verwertung von nicht verunreinigten Kleinmengen ohne analytische Untersuchung

§ 14. (1) Als nicht verunreinigte Kleinmenge gilt Bodenaushubmaterial aus einem Aushubvorhaben

1. bei dem insgesamt maximal 2.000 t (entspricht rund 1.100 m³) Aushubmaterial anfällt,
2. auf dessen Standort keine Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor)nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt ist und
3. bei dem beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen wurden.

(2) Jede Kleinmenge eines Aushubvorhabens gemäß Abs. 1 ist in einer Aushubinformatiön zu beschreiben und das Zutreffen der Bedingungen der Abs. 1 Z 1 bis 3 vom Bauherrn zu bestätigen. Wird der Aushub nicht vom Bauherrn selbst getätigt, ist zusätzlich zu der Bestätigung des Zutreffens der Bedingungen des Abs. 1 Z 1 und 2 durch den Bauherrn eine Bestätigung des aushebenden Bauunternehmers über das Zutreffen von Abs. 1 Z 3 anzuschließen. Die Aushubinformatiön ist maximal ein Jahr gültig.

(3) Ist auf dem Standort, auf dem die Kleinmenge ausgehoben wird, ein Bewuchs mit invasiven Neophyten erkennbar oder bekannt, ist dies in der Aushubinformatiön gemäß Abs. 2 unter Angabe der konkreten Pflanzenart zu dokumentieren.

(4) Eine Verwertung einer oder mehrerer Kleinmengen gemäß Abs. 1 für Erdbaumaßnahmen, Maßnahmen zur Bodenrekultivierung oder zur Herstellung eines sonstigen Baustoffs ist ohne weitere analytische Untersuchung unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. eine Kleinmenge darf nur bei einem Vorhaben, bei dem insgesamt maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial für Erdbaumaßnahmen, zur Bodenrekultivierung oder als sonstiger Baustoff eingebaut werden, verwendet werden;
2. eine Aushubinformatiön liegt vor und
3. die Verwertung erfolgt nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser.

(5) Für Verwertungen, die nicht unter Abs. 4 fallen, sind die Kleinmengen grundlegend gemäß **Anhang 3** zu charakterisieren, wobei eine gemeinsame Untersuchungen mehrerer Kleinmengen gemäß Abs. 1 zulässig ist.

Verwertung von mit invasiven Neophyten belasteten Aushubmaterialien

§ 15. (1) Aushubmaterial, für das in der Aushubinformatiön oder im Beurteilungsnachweis das Vorhandensein von invasiven Neophyten bzw. deren austriebsfähigen Pflanzenteilen oder Samen dokumentiert ist, darf – unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen dieser Verordnung – im Zuge von Erdbaumaßnahmen oder Bodenrekultivierungsmaßnahmen am selben Ort, an dem das Material ausgehoben wurde, verwertet werden. Eine Verwertung an einem anderen Ort ist dem Landeshauptmann, in dessen Bundesland die Verwertung erfolgt, drei Monate vor Beginn der Maßnahme zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eine Verwendung von Aushubmaterial gemäß Abs. 1 für die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8, die Herstellung von Komposterden gemäß § 9 und die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10 ist unzulässig.

(3) Eine Verwendung von Aushubmaterial gemäß Abs. 1 für die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11, sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder als Industriemineral gemäß § 13 ist zulässig, wenn der organische Anteil zB durch Siebung entfernt wurde.

3. Abschnitt

Allgemeine Behandlungspflichten für Aushubmaterialien

Lagerung und Behandlung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien

§ 16. (1) Aushubmaterialien, die den Grenzwert für LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) oder den Grenzwert für BTEX der Qualitätsklasse BA gemäß **Anhang 4** überschreiten sind grundsätzlich derart auszuheben, zu transportieren, zu lagern und zu behandeln, dass eine Freisetzung dieser Schadstoffe in die Umwelt weitestgehend verhindert wird. Dementsprechend sind diese Aushubmaterialien nach dem Ausheben unverzüglich abzutransportieren und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen.

(2) Für die Zwischenlagerung von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigte, nicht gefährliche Aushubmaterialien sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. eine Lagerung in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Sammelgebinden;
2. der Schutz vor Witterungseinflüssen (zB direkte Sonneneinstrahlung);
3. keinerlei Manipulation und
4. eine maximale Lagerdauer von einer Woche.

(3) Für mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigte, gefährliche Aushubmaterialien ist eine Lagerung nur mit entsprechender Einhausung einschließlich Erfassung und Reinigung der Abluft zulässig. Abweichend davon kann eine Zwischenlagerung von maximal 100 t gemäß den Vorgaben des Abs. 2 erfolgen.

(4) Bei nassmechanischen Behandlungsverfahren von mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen verunreinigten Aushubmaterialien sind das Washwasser und die Abluft, bei trockenmechanischen Behandlungsverfahren ist die Abluft zu erfassen und zu reinigen (zB Reinigung des Washwassers über einen Sandfilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter, Reinigung der Abluft über Entstaubungseinrichtungen mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter).

Abfallchemische Aufsicht

§ 17. (1) Im folgenden Fall hat der Bauherr eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle für Inspektionsverfahren gemäß § 12 der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), BGBI. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 144/202, für den Geltungsbereich nach Anhang 4 Teil 2 Kapitel 1.2 der DVO 2008 in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 „Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit“, ausgegeben am 15. Mai 2024, akkreditiert ist, mit der den Aushub begleitenden abfallchemischen Aufsicht zu beauftragen:

1. Im Zuge einer grundlegenden Charakterisierung vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit wurden eine oder mehrere verunreinigte Teilmenge(n), die keiner Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN gemäß **Anhang 4** zugeordnet werden konnten, identifiziert und
2. es sollen eine oder mehrere andere Teilmenge(n) dieses Aushubvorhabens einer Verwertung zugeführt werden, auch wenn dieser Verwertung ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind oder sein sollen.

(2) Von einer abfallchemischen Aufsicht kann abgesehen werden, wenn für Teilmengen ausschließlich aufgrund bodenfremder Bestandteile (insbesondere Baurestmassen), welche optisch eindeutig unterschieden werden können, keine Zuordnung zu einer Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN gemäß **Anhang 4** erfolgen konnte. Das Zutreffen dieser Bedingung muss von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt im Zuge der grundlegenden Charakterisierung geprüft und im Beurteilungsnachweis dokumentiert werden.

(3) Die abfallchemische Aufsicht hat von Beginn der Aushubstätigkeit bis zum Abschluss der Aushubstätigkeit oder bis entweder nur mehr verwertbare oder nur mehr nicht verwertbare Teilmengen zum Ausheben verbleiben, vor Ort anwesend zu sein. Der Ablauf der Aushubstätigkeiten ist im Vorfeld mit der

abfallchemischen Aufsicht festzulegen. Die abfallchemische Aufsicht hat dabei auf Basis des Beurteilungsnachweises sicherzustellen, dass verwertbare Teilmengen von jenen Teilmengen, die keiner Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN zugeordnet werden konnten, voneinander abgegrenzt, ausgehoben, korrekt zugeordnet und entfernt werden.

(4) Die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die die abfallchemische Aufsicht durchführt, hat diese Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation hat zumindest zu enthalten:

1. Datum oder Zeitraum sowie Ablauf und Beschreibung der abfallchemischen Aufsicht,
2. Name und Anschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die die abfallchemische Aufsicht durchgeführt hat,
3. eindeutige Kennungen des zugehörigen Beurteilungsnachweises,
4. Angaben zu eventuell zusätzlich durchgeführten Analysen oder Tests.

Besondere Vorgaben für Tunnelbauvorhaben, spezielle Bauverfahren und Aushubvorhaben von mehr als 10.000 t

§ 18. (1) Soll Tunnelausbruchmaterial von Tunnelbauvorhaben, bei dem Spritzbeton zur Sicherung verwendet wird, verwertet werden, ist im Zuge des Tunnelvortriebs der Rückprall des Spritzbetons getrennt zu erfassen (zB durch das Auflegen von Planen oder durch manuelles oder maschinelles Entfernen). Die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen ist vom Bauherren sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Beurteilungsnachweis gemäß **Anhang 3** anzuschließen.

(2) Die Vorgaben gemäß Abs. 1 gelten nicht, wenn die Spritzbetonanteile in einem nachfolgenden Behandlungsschritt (zB Siebung) weitgehend abgetrennt werden oder eine Verwertung gemäß den §§ 11 bis 13 durchgeführt wird, bei der der Anteil an Spritzbeton keine technische oder ökologische Beeinträchtigung darstellt (insbesondere bei Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton).

(3) Soll Tunnelausbruchmaterial von Tunnelbauvorhaben, bei dem relevante Mengen an Bohrhilfsmitteln (zB bei Einsatz von Tunnelbohrmaschinen) oder sonstige Bauhilfsmitteln (zB Injektionsmittel oder Stützflüssigkeiten) zur Anwendung kommen, die zumindest teilweise mit dem Aushub ausgetragen werden, im Zuge von Erdbaumaßnahmen gemäß § 6 verwertet werden, ist die Umweltverträglichkeit dieser Bohr- sowie Bauhilfsmittel von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist, im Zuge der grundlegenden Charakterisierung zu beurteilen. Dabei ist zu beurteilen, ob auf Basis der Art und voraussichtlichen Menge der eingesetzten Mittel im Hinblick auf die vorgesehene Art der Erdbaumaßnahme mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser, zu rechnen ist. Dafür sind vom Abfallerzeuger (Bauherren) alle dafür notwendigen Informationen (insbesondere Art und voraussichtliche Menge der eingesetzten Mittel) dieser externen befugten Fachperson oder Fachanstalt zur Verfügung zu stellen. Ist eine relevante Beeinträchtigung nicht auszuschließen, oder ist eine Beurteilung auf Grund fehlender Informationen über die eingesetzten Mittel nicht möglich, ist eine Verwertung des Tunnelausbruchmaterials für Erdbaumaßnahmen nicht zulässig.

(4) Die Vorgabe des Abs. 3 zur Erhebung und Beurteilung von Bohrhilfsmitteln bzw. sonstigen Bauhilfsmitteln gilt auch für Bodenbestandteile, die bei speziellen Bauverfahren anfallen (zB Tiefenbohrungen, Düsenstrahlverfahren als Baugrundinjektion oder Herstellung von Schlitzwänden) und im Zuge von Erdbaumaßnahmen gemäß § 6 verwertet werden.

(5) Bei Aushubvorhaben, bei denen mehr als 10.000 t Aushubmaterial als Abfall anfallen (insbesondere Tunnelbauvorhaben), ist in der Planungsphase, jedenfalls vor Beginn des Aushubs ein Materialkonzept zu erstellen. Dabei sind Art, Menge und Qualität der voraussichtlich anfallenden Aushubmaterialien zu ermitteln und die Möglichkeit der Verwendung für Verwertungswege gemäß §§ 6 bis 13 zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung, die konkret geplanten Verwertungswege mit Art, Menge und Qualität der dafür vorgesehenen Aushubmaterialien, die jeweiligen Transportdistanzen bis zum Ort der Verwertung oder bis zum Ort der Aufbereitung sowie die Art des Transports (Bahn, LKW etc.) sind im Materialkonzept zu dokumentieren.

Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

§ 19. (1) Die Beurteilungsnachweise, Aushubinformatoren, Dokumentation der abfallchemischen Aufsicht, Materialkonzepte und sonstigen Bestätigungen und Dokumentationen gemäß dieser Verordnung sind von der Person, in deren Auftrag der Aushub durchgeführt wird, und der Person, die eine Verwertungsmaßnahme gemäß §§ 6 bis 13 durchführt, mindestens sieben Jahre nach Abschluss der Aushubmaßnahme aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Beurteilungsnachweis gemäß **Anhang 3** ist dem Übernehmer des Aushubmaterials zu übergeben und vom Bauherrn, der eine Verwertungsmaßnahme gemäß §§ 6 bis 13 durchführt, sieben Jahre aufzubewahren.

4. Abschnitt

Abfallende von Bodenaushubmaterial

Anforderungen und Anwendungsbereiche für das Abfallende

§ 20. (1) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, A2, A2-G und BA gemäß **Anhang 4** verliert mit der elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermittelten Meldung gemäß § 21 Abs. 1 an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und bei Einhaltung der Einschränkungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 seine Abfalleigenschaft für die bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Abs. 2 bis 7.

(2) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7,
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9 oder
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10.

(3) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Erdbaumaßnahmen außerhalb von Grundwasser und Oberflächengewässern gemäß § 6;
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8;
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9;
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10;
5. Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11;
6. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
7. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(4) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Erdbaumaßnahmen auch im oder unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern gemäß § 6;
2. Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8;
3. Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9;
4. Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10;
4. Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11;
5. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
6. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(5) Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA, für das das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Abs. 1 deklariert wurde, darf nur für folgende Verwendungen eingesetzt werden (bestimmungsgemäße Verwendung):

1. Herstellung von Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton ab (inklusive) der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C8/10 ab (inklusive) der Expositionsklasse XC1 und zur Herstellung von Asphaltmischgut gemäß § 11,
2. Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 oder
3. Verwendung als Industriemineral gemäß § 13.

(6) Der Übergeber des Bodenaushubmaterials, welches das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, muss dem Abnehmer eine Konformitätserklärung entsprechend **Anhang 5** übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

(7) Bodenaushubmaterial, welches das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, und die daraus hergestellten Produkte haben die für Produkte geltenden Anforderungen, insbesondere die (bau)technischen Anforderungen, gemäß dem Stand der Technik einzuhalten.

Meldung, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten

§ 21. (1) Die Meldung über das Ende der Abfalleigenschaft eines Bodenaushubmaterials hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Abfallbesitzers (einschließlich GLN, wenn vorhanden);
2. Masse des Bodenaushubmaterials, für das das Ende der Abfalleigenschaft deklariert wird;
3. gültiger Beurteilungsnachweis gemäß **Anhang 3** zur grundlegenden Charakterisierung des Bodenaushubmaterials, welcher die Qualität bestätigt;
4. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse der Person, die die abfallchemische Aufsicht durchführt, falls eine abfallchemische Bauaufsicht erforderlich ist;
5. Materialkonzept bei Aushubvorhaben gemäß § 18 Abs. 4;
6. im Falle der Untersuchung vor dem Aushub, voraussichtliches Datum des Beginns des Aushubs und voraussichtliche Dauer des Aushubs;
7. Erklärung über die Einhaltung des Vermischungsverbotes gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002.

(2) Der Abfallbesitzer, der das Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushubmaterial deklariert, muss der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis zum Ablauf des 15. März jeden Jahres die Abnehmer (Name und Adresse) des Bodenaushubs des vorangegangenen Kalenderjahres elektronisch – soweit eingerichtet im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 – übermitteln. Personenbezogene Daten sind längstens sieben Jahre aufzubewahren.

(3) Der Abfallbesitzer, der das Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushubmaterial deklariert, muss fortlaufende Aufzeichnungen über die Abnehmer des abgegebenen Bodenaushubmaterials (Name, Adresse, Menge, Datum der Übergabe) führen und sieben Jahre aufbewahren.

(4) Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie müssen auf Verlangen die Beurteilungsnachweise und Aufzeichnungen vorgelegt werden. Beurteilungsnachweise und Konformitätserklärungen, die nicht elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelt wurden, müssen mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.

Beginn der verpflichtenden Verwendung elektronischer Spezifikationen und Anwendungen

§ 22. Für elektronische Übermittlungen sind die durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten Spezifikationen und die für die elektronischen Übermittlungen über das Register eingerichteten Anwendungen zu verwenden. Die Verwendung der jeweiligen Anwendung ist nach Ablauf eines Monats nach ihrer Übernahme in den Regelbetrieb verpflichtend. Die Information über die Übernahme in den Regelbetrieb erfolgt am EDM-Portal.

5. Abschnitt

Nebenproduktkriterien

§ 23. (1) Aushubmaterial gilt als ein Nebenprodukt, wenn die Kriterien gemäß § 2 Abs. 3a AWG 2002 eingehalten sind, nachweislich eine grundlegende Charakterisierung gemäß § 5 und **Anhang 3** erfolgt ist, das Aushubmaterial einer Qualitätsklasse gemäß **Anhang 4** zugeordnet wurde und die Anforderungen gemäß § 6 bis 13, 15 und 17 bis 19 erfüllt wurden und dem Abnehmer eine Konformitätserklärung in Anlehnung an **Anhang 5** übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

6. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Diese Verordnung tritt mit xx. Jänner 20xx in Kraft, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 5 Abs. 5 tritt mit xx. Jänner 20xx (3 Jahre später) in Kraft. Bis zum Inkrafttreten von § 5 Abs. 5 darf Bankettschälgut, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung verwendet werden:

1. Das Bankettschälgut stammt aus Banketten mit nicht mehr als insgesamt ein Volumsprozent Anteilen von Asphalt, Schlacken oder sonstigen bodenfremden Bestandteile (ausgenommen Anteile von Streusplitt).
2. Das Bankettschälgut stammt nachweislich von Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von weniger als 500.
3. Es sind keine Verunreinigungen (insbesondere mit Mineralöl, PAK, Schwermetallen oder PFAS aus Löschschaum) bekannt, zu vermuten oder durch denjenigen, der das Bankett abschält bzw. abfräst, wahrgenommen worden.
4. Der Anteil an Littering liegt unter ein Volumsprozent.

Das Zutreffen der Anforderungen gemäß Z 1 bis 4 wird vom Abfallerzeuger in Form einer Abfallinformation dokumentiert; die Abfallinformation ist dem Übernehmer der Abfälle weiterzugeben und von demjenigen, der die Verwertungsmaßnahmen durchführt, zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

(3) Tunnelbauvorhaben oder Bauvorhaben unter Anwendung spezieller Bauverfahren, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Bauphase befinden, haben bis spätestens xxx (2 Jahre ab Inkrafttreten) den Vorgaben gemäß § 18 Abs. 1 bis 4 zu entsprechen.

(4) Gutachten zur Beurteilung von Aushubmaterial, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 oder 2023 in Verbindung mit der DVO 2008 erstellt wurden, dürfen bis zum Ende der in § 11 DVO 2008 festgelegten Fristen als Grundlage für die Verwertung verwendet werden. Die Zuordnung der entsprechenden Qualitätsklasse (A1, A2, A2-G, BA oder IN) gilt als Zuordnung zu den jeweiligen Qualitätsklassen dieser Verordnung. Für Aufzeichnungs- und Meldepflichten sind die Abfallarten gemäß § 4 zu verwenden.

(5) Gutachten zur Beurteilung von Aushubmaterial, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2023 gemäß dem Standardverfahren für Recycling-Baustoffe gemäß Anhang 3 Recycling-Baustoffverordnung (RBV), BGBl. II Nr. 181/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 290/2016, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden, dürfen bis ein Jahr nach Ausstellungsdatum auch als grundlegende Charakterisierung gemäß dieser Verordnung verwendet werden. Die Zuordnung der entsprechenden Qualitätsklasse (A1, A2, A2-G, BA oder IN) gilt als Zuordnung zu den jeweiligen Qualitätsklassen dieser Verordnung. Für Aufzeichnungs- und Meldepflichten sind die Abfallarten gemäß § 4 zu verwenden.

Anhang 1

Tabelle 1:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise und Anmerkungen
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das 1. gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhält oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden kann; sowie Fraktionen eines Materials gemäß Z 1 bis 3, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A1 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z. B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile	Bodenaushubmaterial, das gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (zB durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden
31411	38	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2	Sonstige Bodenbestandteile (zB nicht verunreinigte Fraktionen aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien, getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten) die gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden können
31411	39	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität	Sonstige Bodenbestandteile (zB nicht verunreinigte Fraktionen aus der Behandlung verunreinigter Aushubmaterialien, getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten) die 1. gemäß Aushubverordnung der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden können oder

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung	Hinweise und Anmerkungen
				2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I oder II) und 2 DVO 2008 einhalten oder 3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 DVO 2008 abgelagert werden können
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens	Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorgaben der Kleinmengenregelung des §13 Aushubverordnung zur Verwertung oder gemäß § 13 DVO 2008 zur Deponierung
91502	60	Bankettschälgut von Straßen	Bankettschälgut von Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen	

Anhang 2**Zulässige Abfallarten für die bestimmten Verwertungswege**

Tabelle 1: Zulässige Abfallarten für die Verwendung bei Erdbaumaßnahmen gemäß § 6:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 2: Zulässige Abfallarten für die Verwendung bei Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens
91502	60*	Bankettschälgut von Straßen	Bankettschälgut von Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen

*nur zulässig bis zum xx.xx.xxx (siehe Übergangsbestimmung § 24 Abs. 2)

Tabelle 3: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile

Tabelle 4: Zulässige Abfallarten für die Verwendung als Zuschlagstoff zur Kompostierung bzw. zur Herstellung von Komposterden gemäß § 9:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile

Tabelle 5: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität
31411	45	Aushubmaterial	Nicht verunreinigte Kleinmenge Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens

* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 6: Zulässige Abfallarten für die Verwendung zur Herstellung von Gesteinskörnungen (inkl. Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphaltmischgut) gemäß § 11:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33*	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldéponiequalität
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

* Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien sind nur zur Herstellung von Gesteinskörnungen zur Herstellung von Beton oder Asphalt zulässig

Tabelle 7: Zulässige Abfallarten für die Herstellung von sonstigen Baustoffen, ausgenommen Gesteinskörnungen gemäß § 12:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33*	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldéponiequalität
31411	38*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39*	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

* ausgenommen Bodenbestandteile aus der Behandlung gefährlich verunreinigter Aushubmaterialien

Tabelle 8: Zulässige Abfallarten für die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13:

SN	Sp.	Abfallbezeichnung	Spezifizierung
31411	29	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponie-qualität sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	30	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	31	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	32	Aushubmaterial	Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile
31411	33	Aushubmaterial	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität
31411	38	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse A2
31411	39	Aushubmaterial	Sonstige Bodenbestandteile der Qualitätsklasse BA oder Bodenaushubdeponiequalität

Erklärungen zu den Tabellen:

SN Schlüssel-Nummer

Sp Codestellen der Spezifizierung

g gefährlich

gn gefährlich, nicht ausstufbar

Anhang 3

Beurteilung von Aushubmaterialien zur Verwertung

1. Allgemeines

Die grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial hat gemäß den Vorgaben der DVO 2008 zu erfolgen und ist durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die für die Durchführung von grundlegenden Charakterisierungen des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gemäß DVO 2008 berechtigt ist, durchzuführen. Hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gelten die entsprechenden Vorgaben des Anhangs 4 der DVO 2008 für Aushubmaterialien mit den in diesem Anhang festgelegten zusätzlichen Anforderungen.

Bei der grundlegenden Charakterisierung von Aushubmaterial (sowohl vor als auch nach Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit) ist ein vor Ort augenscheinlicher oder bekannter Bewuchs mit invasiven Neophyten, die auf ein Vorhandensein von austriebsfähigen Samen im Aushubmaterial schließen lassen, im Zuge der Probenahme zu erheben und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

2. Parameterumfang

Für eine Erstuntersuchung gemäß des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gilt als Parameterumfang alle begrenzten Parameter der Tabellen 1 und 2 in Anhang 4. Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A2-G sind zusätzlich die Eluat-Parameter der Tabelle 3 in Anhang 4 zu untersuchen. Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1 (oder zur Qualitätsklasse BA im Falle einer Verwertung als landwirtschaftliche Rekultivierungsschicht) sind aus jeder Feldprobe zusätzlich die Gesamtgehalte der Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Cobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in der pflanzenverfügbaren Feinfraktion < 2 mm zu untersuchen.

Bei Verdacht einer Verunreinigung oder erhöhten Belastung, die vom jeweiligen Parameterumfang nicht abgedeckt wird (zB Dioxine, Pestizide, spezifische organische Inhaltsstoffe in Bohrhilfsmitteln, sonstigen Bauhilfsmitteln oder über die in Anhang III Teil B Punkt 3 Richtlinie 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr L 435 vom 23.12.2020 S. 1, angeführten PFAS hinausgehende Einzelsubstanzen), sind diese Parameter zusätzlich zu untersuchen und zu bewerten. Liegt eine erhöhte Belastung mit diesen Stoffen vor, ist eine Zuordnung bestenfalls zur Qualitätsklasse BA zulässig.

3. Zuordnung zu Qualitätsklassen

Gemäß den Vorgaben des jeweiligen Untersuchungsverfahrens ist die Einhaltung der Grenzwerte einer der folgenden Qualitätsklassen zu beurteilen und die untersuchte Abfallmasse bei Einhaltung aller Grenzwerte der entsprechenden Qualitätsklasse zuzuordnen:

1. Qualitätsklasse A1 (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
2. Qualitätsklasse A2 (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
3. Qualitätsklasse A2-G (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1, 2 und 3),
4. Qualitätsklasse BA (Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabellen 1 und 2),
5. Qualitätsklasse IN (Grenzwerte gemäß Anhang 1 Tabelle 3 und 4 der DVO 2008).

Eine Zuordnung zur Qualitätsklasse BA ist nur zulässig, wenn keine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1, A2 oder A2-G möglich ist.

Eine Zuordnung zu den Qualitätsklassen A1 oder A2-G ist für Bodenbestandteile aus der Behandlung von nicht gefährlich verunreinigten oder von gefährlich verunreinigten Aushubmaterialien und für getrocknete Schlämme aus Aushub- oder Bohrtätigkeiten nicht zulässig.

Sollen aufgrund erhöhter Gesamtgehalte die Grenzwerte gemäß Anhang 4 Tabelle 1, Spalte II in Anspruch genommen werden, so ist von der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist, zu begründen und zu bestätigen, dass die erhöhten Gesamtgehalte geogen bedingt sind.

4. Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung

Die Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung hat in einem Beurteilungsnachweis zu erfolgen. Es gelten die Vorgaben des jeweiligen Untersuchungsverfahrens gemäß § 11 und Anhang 4 der DVO 2008, ausgenommen jene Vorgaben zur Bestätigung der Zulässigkeit einer Ablagerung.

Die in § 11 DVO 2008 hinsichtlich des Beurteilungsnachweises festgelegten Fristen sind anzuwenden.

5. Besondere Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung von Gewässersedimenten und Material aus natürlichen Massenbewegungen

Für die Zuordnung von Gewässersedimenten (Bach- und Flusssedimenten, Sedimente stehender Gewässer) und Material natürlicher Massenbewegungen (Geschieberäumgut, Felssturzmaterial oder Murenraumgut) zu den Qualitätsklassen BA oder IN ist im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung eine Bestätigung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt ausreichend, dass eine anthropogene Kontamination aufgrund der Herkunft des Materials sowie einer augenscheinlichen Beurteilung ausgeschlossen werden kann oder nicht bekannt ist.

Soll das Material einer anderen Qualitätsklasse (A1, A2 oder A2-G) zugeordnet werden, ist eine grundlegende Charakterisierung auf Basis einer analytischen Untersuchung gemäß diesem Anhang durchzuführen, wobei das Untersuchungsverfahren, die Anzahl an Proben und die zu untersuchenden Parameter in Abstimmung mit der für die Verwertung zuständigen Abfallbehörde abweichend festgelegt werden können.

6. Besondere Vorgaben zur grundlegende Charakterisierung für Fraktionen aus der Behandlung von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial

Wird ein bereits gemäß den Vorgaben dieses Kapitels grundlegend charakterisiertes, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A1, A2, A2-G, BA oder IN aus technischen Gründen behandelt (zB Siebung zur Gewinnung bestimmter Kornfraktionen, Herstellung eines Recycling-Baustoffs), können die einzelnen Fraktionen der Qualitätsklasse des Ausgangsmaterials zugeordnet werden, wenn ein Aufkonzentrieren von Schadstoffen in einer Teilfraktion aufgrund der Eigenschaften des Ausgangsmaterials und des Behandlungsprozesses nicht zu erwarten ist.

Ist eine Aufkonzentration in einer oder mehrerer Fraktionen zu erwarten oder soll das Material einer anderen Qualitätsklasse als die des Ausgangsmaterials zugeordnet werden, ist bzw. sind für diese Fraktion bzw. die Fraktionen eine neuerliche grundlegende Charakterisierung gemäß diesem Anhang durchzuführen, entweder als sonstig einmalig anfallender Abfall gemäß Anhang 4 der DVO 2008, als wiederkehrend anfallenden Abfall gemäß der DVO 2008 oder gemäß dem Standardverfahren zur Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen, Kapitel 1 Anhang 3 der RBV.

7. Zusätzliche Vorgaben zur grundlegenden Charakterisierung für Fraktionen aus der Behandlung von nicht gefährlich oder gefährlich verunreinigtem Aushubmaterial

Fraktionen aus der mechanischen, chemisch-physikalischen oder biologischen Behandlung von nicht gefährlich oder gefährlich verunreinigtem Aushubmaterial sind als sonstiger einmalig anfallender Abfall (maximaler Beurteilungsmaßstab 200 t) oder als wiederkehrend anfallender Abfall gemäß Anhang 4 der DVO 2008 grundlegend zu charakterisieren.

Werden für ein ausschließlich mit mineralischen Baurestmassen verunreinigtes Aushubmaterial diese mineralischen Baurestmassen im Zuge der Behandlung weitestgehend entfernt, ist für die grundlegende Charakterisierung als sonstig einmalig anfallender Abfall ein Beurteilungsmaßstab für die Detailuntersuchung von 500 t ausreichend.

Anhang 4

Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte

1 Gesamtgehalte

Tabelle 1

Parameter [mg/kg TM]	Qualitäts- klasse A1	Qualitätsklasse A2-G	Qualitätsklasse A2	Qualitätsklasse BA	
				I	II ¹
Arsen (als As)	20 ²	30	30	50 ²	200 ²
Blei (als Pb)	100 ²	100	150	150 ²	500 ²
Cadmium (als Cd)	0,5 ^{2,3}	1,0	1,0	2,0 ²	4,0 ²
Chrom gesamt (als Cr)	90 ²	90	90	300 ²	500 ²
Cobalt (als Co)	50 ²	30	50	50 ²	50 ²
Kupfer (als Cu)	60 ²	60	90	100 ²	500 ²
Nickel (als Ni)	60 ²	55	60	100 ²	500 ²
Quecksilber (als Hg)	0,5 ²	0,7	0,7	1 ²	2 ²
Zink (als Zn)	150 ²	300	450	500 ²	1.000 ²
Calcium (als Ca)	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹
Magnesium (als Mg)	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹	- ¹¹
BTEX ^{4,7}	0,5	1,0	1,0		1,0
LHKW ^{4,5,6,7}	0,3	0,3	0,3		0,3
KW-Index	50/100/200/500 ⁸	20	50/100 ¹²	50/100/200/500 ⁸	
PAK (16 Ver- bindungen)	2,0	2,0	2,0		4,0
PAK (Benz[a]pyren)	0,2	0,2	0,2		0,4
EOX ⁹	1,0	1,0	1,0		1,0
PFAS ^{4,10}	0,002	0,002	0,002		0,002 ¹³
PCB (7 Ver- bindungen) ⁴	0,1	0,1	0,1		1
TOC (als C)	- ¹¹	5.000	10.000		10.000 ¹³

¹ Ist der Gesamtgehalt für einen Parameter Gehalt eines Schadstoffes geogen bedingt, gilt der höhere Grenzwert der Spalte II

² Für eine Zuordnung zur Qualitätsklasse A1 oder – falls das Material für Bodenrehabilitierung werden soll - auch zur Zuordnung der Qualitätsklasse BA ist für jede Feldprobe zusätzlich der Gesamtgehalt von Arsen bis Zink in der Fraktion < 2 mm zu untersuchen und der jeweilige Grenzwert einzuhalten.

³ Bei einem pH-Wert ≥ 6 gilt ein Grenzwert von 1 mg/kg TM, dabei gilt als pH-Wert der Wert gemäß ÖNORM L 1083.

⁴ nur bei Verdacht zu untersuchen

⁵ Die Beurteilung eines Aushubmaterials hinsichtlich LHKW hat auf Basis von Einzelproben zu erfolgen, es gelten die spezifische Vorgaben zur Probenahme und analytischen Bestimmung der DVO 2008.

⁶ Summe der leichtflüchtigen halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe, einschließlich Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlormethan (Chloroform), Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethen, Tribrommethan, Dibromdichlormethan, Dibromchlormethan, Dichlormethan, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethen, cis-1,2-Dichlorethen, trans-1,2 Dichlorethen, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan. Bei Verdacht auf Vorliegen weiterer LHKW sind diese zusätzlich in den Analysenumfang mitaufzunehmen.

⁷ Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung erfolgt erst ab einer Konzentration über der Bestimmungsgrenze („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über der Bestimmungsgrenze gehen in die Summe ein.

⁸ 50 mg/kg TM gilt bei TOC ≤ 5.000 mg/kg TM

100 mg/kg TM gilt bei TOC > 5.000 mg/kg TM und ≤ 20.000 mg/kg TM
 200 mg/kg TM gilt bei TOC > 20.000 mg/kg TM und ≤ 50.000 mg/kg TM

500mg/kg TM gilt bei TOC >50.000mg / kg TM. Der Grenzwert von 500 mg/kg TM gilt ausschließlich bei mit aufgrund von Humus- oder Torfgehalte erhöhten TOC-Werten.

⁹ Der EOX im Gesamtgehalt kann im gemeinsamen Extrakt mit PAK (16 Verbindungen) z.B. mittels n-Hexan/Aceton 1:1 bestimmt werden, weiters gilt die DIN 38414-S17:2017. Diese Untersuchung von EOX ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

¹⁰ Summe der 20 Parameter gemäß Anhang III Teil B Punkt 3 der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020, S 1; Bestimmung gemäß DIN 38414-14:2011. Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung über die 20 Parameter erfolgt erst ab einer Konzentration von 0,2 µg/kg TM (= 0,0002 mg/kg TM) („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über 0,2 µg/kg TM gehen in die Summe der 20 Parameter ein. Die Untersuchung von PFAS ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

¹¹ Der Wert ist zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren.

¹² 50 mg/kg TM gilt bei TOC ≤ 5.000 mg/kg TM

100 mg/kg TM gilt bei TOC > 5.000 mg/kg TM und ≤ 10.000 mg/kg TM

¹³ Schwellenwert: Im Fall einer Überschreitung ist dies im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder den Anteil zu dokumentieren

2 Eluatgehalte

Tabelle 2

Parameter [mg/kg TM]	Qualitätsklasse A1	Qualitätsklasse A2-G	Qualitätsklasse A2	Qualitätsklasse BA
pH-Wert	6,5 ¹ – 11,0	6,5–9,5 ²	Kennwert: 4,5 ¹ –11,0	6,5–11,0 ³
elektrische Leitfähigkeit [mS/m]	50	50	50	150 ³
Abdampfrückstand	4.000	4.000	4.000	4.000 ¹²
Antimon (als Sb)	0,06	0,06	0,06	0,06
Arsen (als As)	0,3	0,1	0,3	0,5
Barium (als Ba)	10	5	10	10
Blei (als Pb)	0,3	0,1	0,3	0,5
Cadmium (als Cd)	0,04	0,04	0,04	0,04
Chrom gesamt (als Cr)	0,3	0,3	0,3	0,5
Cobalt (als Co)	1,0	0,1	1,0	1,0
Kupfer (als Cu)	0,6	0,6	0,6	2,0
Molybdän (als Mo)	0,5	0,35	0,5	0,5
Nickel (als Ni)	0,4	0,2	0,4	0,4
Quecksilber (als Hg)	0,01	0,01	0,01	0,01
Selen (als Se)	0,1	0,1	0,1	0,1
Silber (als Ag)	0,2	0,2	0,2	0,2
Zink (als Zn)	4,0	4,0	4,0	4,0
Zinn (als Sn)	2,0	0,5	2,0	2,0
Ammonium (als N)	8,0 ⁵	3,5	8,0	8,0 ⁶
Cyanide – leicht freisetzbar (als CN)	0,2	0,1	0,2	0,2
Chlorid (als Cl)	800	800	800	800 ⁴ ₆
Fluorid (als F)	10	10	10	10
Nitrat (als N)	100	70	100	100
Nitrit (als N)	2,0 ⁵	0,5	2,0	2,0 ⁶
Phosphat (als P)	5,0	1,0	5,0	5,0 ⁶
Sulfat (als SO ₄)	2.500	1.500	2.500	2.500 ¹¹

AOX oder EOX (als Cl)	0,3 ⁷	0,3 ⁷	0,3 ⁷	0,3 ⁷
KW-Index	5,0	1,0	5,0	5,0
PFAS ^{8,9}	0,001	0,001 ⁸	0,001	0,001 ⁶
Phenolindex	1,0	0,20	1,0	1,0
anionenaktive Tenside (als mBAS) ¹⁰	1,0	1,0	1,0	1,0
TOC (als C)	– ⁴	100	100	100 ⁶

¹ Für aufgrund natürlicher Entwicklung versauerten Boden gilt ein unterer pH-Grenzwert von 3,5.

² Für einen aufgrund natürlichen Kalkgehaltes (Karbonatgesteine) erhöhten pH-Wert gilt ein oberer pH-Grenzwert von 10,0.

³ Werden die Schwermetall-Gesamtgehalte von Arsen bis Zink der Spalte I in Tabelle 1 eingehalten, so gilt ein oberer pH-Grenzwert von 12,0. In diesem Fall beträgt bei einem pH-Wert zwischen 11 und 12 der Grenzwert für die elektrische Leitfähigkeit 250 mS/m.

⁴ Der Wert ist zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren

⁵ Der Grenzwert gilt nicht für huminstoffreiche oder torfhaltige Böden, der Wert ist jedoch zu bestimmen und im Beurteilungsnachweis zu dokumentieren

⁶ Schwellenwert: Eine Überschreitung ist zulässig, wenn dies im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder den Anteil dokumentiert wird.

⁷ Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn der Parameter EOX nicht mehr als 0,3 mg/kg TM beträgt.

⁸ Nur bei Verdacht zu untersuchen; für eine Zuordnung zu A2-G ab dem 12.1.2026 (Gültigkeit des PFAS-Grenzwerts gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie) verpflichtend zu untersuchen.

⁹ Summe der 20 Parameter gemäß Anhang III Teil B Punkt 3 der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU-RL 2020/2184), Bestimmung gemäß DIN 38407-42:2011. Die Berücksichtigung der Einzelsubstanzen bei der Summenbildung über die 20 Parameter im Eluat erfolgt erst ab einer Konzentration von 10 ng/l im L/S=10 l/kg TM (entsprechend ab 0,1 µg/kg TM = 0,0001 mg/kg TM) („lower bound“ Ansatz). Alle Einzelsubstanzen über 10 ng/l bzw. 0,1 µg/kg TM gehen in die Summe der 20 Parameter ein. Die Untersuchung von PFAS ist auch im nicht akkreditierten Bereich zulässig.

¹⁰ Nur bei Verdacht zu untersuchen

¹¹ Für geogen bedingt gipshaltiges Aushubmaterial ist eine Überschreitung zulässig; die Überschreitung ist im Beurteilungsnachweis unter Angabe des konkreten Untersuchungsergebnisses für den Abfall, die Teilmenge oder den Anteil zu dokumentieren.

¹² Im Fall der Überschreitung des Schwellenwertes für Sulfat gilt für den Abdampfückstand ein Grenzwert von 10.000 mg/kg TM.

3 Zusätzliche Eluatgehalte für die Qualitätsklasse A2-G

Tabelle 3

Parameter [mg/kg TM] (Eluat)	Qualitätsklasse A2-G
Aluminium (als Al)	5,0
Beryllium (als Be)	0,05
Bor (als B)	5,0
Mangan (als Mn)	0,5
Thallium (als Tl)	0,1
Vanadium (als V)	0,5
Chrom VI (als Cr) ¹	0,2
Cyanide gesamt (als CN)	0,1

¹ Auf die Bestimmung von Chrom VI (als Cr) im Eluat kann in einer Feldprobe verzichtet werden, wenn das Untersuchungsergebnis des Parameters Chrom gesamt (als Cr) im Eluat derselben Feldprobe bereits den Grenzwert für Chrom VI einhält.

Anhang 5**Konformitätserklärung**

Konformitätserklärung
1) Eindeutige Kennung:
2) Name und Anschrift des Abfallbesitzers: GLN des Abfallbesitzers:
3) Masse des Bodenaushubmaterials, auf das sich diese Konformitätserklärung bezieht:
4) Qualitätsklasse und bestimmungsgemäße Verwendung des Bodenaushubmaterials, auf das sich diese Konformitätserklärung bezieht: <ul style="list-style-type: none"> ○ A1 (zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung gemäß § 7, die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8, die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9 und die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10) ○ A2 (zulässig für Erdbaumaßnahmen außerhalb von Grundwasser und Oberflächengewässern gemäß § 6; die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8; die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9; die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10; die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11; die Herstellung von Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13) ○ A2-G (zulässig für Erdbaumaßnahmen auch im oder unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern gemäß § 6; die Herstellung von Kultursubstraten gemäß § 8; die Herstellung von Kompost und Komposterden gemäß § 9; die Herstellung von künstlich hergestellten Erden gemäß § 10; die Herstellung von Gesteinskörnungen gemäß § 11; die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13) ○ BA (zulässig für die Herstellung von Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton ab (inklusive) der Festigkeitsklasse C12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C8/10 ab (inklusive) der Expositionsklasse XC1 und zur Herstellung von Asphaltmischgut gemäß § 11, die Herstellung von sonstigen Baustoffen gemäß § 12 und die Verwendung als Industriemineral gemäß § 13)
5) Kennung des Beurteilungsnachweises, der die oben angegebene Qualitätsklasse durch eine grundlegende Charakterisierung ermittelt hat: Name der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt, die für die Inspektionstätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist (Name, Anschrift):
6) Datum und Kennung der Meldung des Abfallendes gemäß § 20 und 21 der Aushubverordnung, BGBl II Nr.xxx

7) Eine abfallchemische Aufsicht gemäß § 17 der Aushubverordnung, BGBl II Nr.xxx
war erforderlich:

- ja
- nein

- Die abfallchemische Aufsicht wurde von folgender externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt:

Es wird bestätigt, dass das hier deklarierte nicht verunreinigte Bodenaushubmaterial von den verunreinigten Teilmengen abgegrenzt und entsprechend ausgehoben wurde.

8) Das oben beschriebene Bodenaushubmaterial ist konform mit § 20 und Anhang 1 bis 4 der Aushubverordnung, BGBl. II Nr. xx/xxx und hat das Abfallende erreicht.

9)

(Datum der Ausstellung)

(Unterschrift des Abfallbesitzers)